



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn
Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Hiltrud Kastenholz
MinR'in
Referatsleiterin "Qualitätssicherung,
Evidenzbasierte Medizin"

HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 441-2170
FAX	+49 (0)228 99 441-4925
E-MAIL	hiltrud.kastenholz@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 5. September 2017
AZ 214 - 21432-30

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 15. Juni 2017 über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL): Anpassungen zum Erfassungsjahr 2018; hier: Nachfrage gemäß § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die weitere Prüfung nach § 94 Abs. 1 SGB V des o.g. Beschlusses bitte ich um ergänzende Stellungnahme zu folgender Frage:

Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 137 Absatz 2 Satz 2 SGB V sehen die Änderungen in § 24 Absatz 1 QSKH-RL (vgl. Ziffer 6. a. bb. und dd. des Beschlusses) vor, dass bei Unterschreiten der neuen 100%igen Dokumentationsrate Vergütungsabschläge festgelegt werden, es sei denn das Krankenhaus weist nach, dass die Unterschreitung unverschuldet ist. In den Tragenden Gründen zu § 24 Absatz 1 (Tragende Gründe, Nummer 2.1.6, Seiten 4 und 5) finden sich hierzu Ausführungen, in welchen Fällen von einem konkreten Hinweis auf ein unverschuldetes Unterschreiten ausgegangen werden kann und in welchen Fällen nicht.

Dabei ist aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) der Katalog der Fallgestaltungen, bei denen von einem konkreten Hinweis auf ein unverschuldetes Unterschreiten der Dokumentationsrate nicht ausgegangen werden kann (Tragende Gründe, Seite 5, Nummern 1 bis 7) nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Es fehlt mindestens eine Erläuterung, weshalb gerade die aufgeführten Fälle, die überwiegend nicht den Verantwortungsbereich des Krankenhauses betreffen, nicht als konkreter Hinweis für ein unverschuldetes Unterschreiten der Dokumentationsrate herangezogen werden können. Das BMG bittet insoweit um Prüfung und Erläuterung.

Ob die angesprochene Auflistung ggfs. durch Ergänzung der Tragenden Gründe nachvollziehbar begründet werden kann, ist maßgeblich auch von Bedeutung für die Prüfung, ob die Regelungen zum Nachweis des Unverschuldens im Richtlinien text selbst als ausreichend angesehen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskunft beim BMG unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Hiltrud Kastenholz